

Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments

vom ...

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 3 lit. e Gemeindeordnung als Reglement:

Entschädigungen

Art. 1

¹ Parlamentspräsidentin bzw. Parlamentspräsident, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin sowie die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der parlamentarischen Kommissionen und Fraktionen haben für die Vorbereitung der Geschäfte Anspruch auf eine besondere Entschädigung.

² Es werden folgende pauschale Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Parlamentspräsident/in Fr. 2'250.–,
- b) Vizepräsident/in Fr. 450.–,
- c) Präsident/in GPK Fr. 3'150.–,
- d) Präsident/in Kommission
und Fraktion doppeltes Sitzungsgeld.

Fraktionsentschädigung

Art. 2

¹ Die Fraktionen erhalten für die Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte eine jährliche Pauschalentschädigung.

² Die Pauschalentschädigungen betragen:

- a) pro Fraktion: Fr. 1'500.–;
- b) pro Mitglied: Fr. 375.–.

³ Gehört ein Mitglied keiner Fraktion an, so erhält es den Pauschalbetrag gemäss Abs. 2 lit. b.

Sitzungsgelder

Art. 3

¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtparlaments, des Präsidiums und der parlamentarischen Kommissionen.

² Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Stadtparlament Fr. 105.– pro Sitzung, unabhängig von der Sitzungsdauer;
- b) Kommissionen Fr. 70.– für die 1. Stunde der Sitzung und Fr. 35.– für jede weitere Stunde; vorbehalten bleibt Abs. 2;
- c) Fraktionen pauschal Fr. 105.– pro Sitzung, und zwar unabhängig von der Sitzungsdauer (Basis: 1 Fraktionssitzung pro Parlamentssitzung).

³ Die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Pauschale in der Höhe von Fr. 3'150.–. Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission aufgrund von Empfehlungen aus dem Stadtparlament oder in der Funktion als vorberatende Kommission werden gemäss Abs. 2 lit. b zusätzlich entschädigt.

Private Büroinfrastruktur

Art. 4

Die Entschädigung für die private Büroinfrastruktur beträgt Fr. 300.– pro Jahr und Parlamentsmitglied.

Auszahlung

Art. 5

Die Auszahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt halbjährlich.

Inkrafttreten

Art. 6

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Sämtliche bisherige Regelungen gelten als aufgehoben.

Stadt Wil

Christa Grämiger
Parlamentspräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber